

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung
und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung
von Vorruhestandsleistungen**
— Drucksache 10/893 —

und zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung
und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung
von Vorruhestandsleistungen**
— Drucksache 10/965 —

A. Problem

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Vorruhestandsleistungen soll durch eine Erweiterung der Erstattungspflicht des Arbeitgebers ergänzt werden, dessen langfristig beschäftigter älterer Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in der Regel zunächst Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe und anschließend aufgrund der Arbeitslosigkeit vorzeitig Altersruhegeld erhält (59er-Regelung).

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, daß

- der Arbeitgeber neben dem Arbeitslosengeld/der Arbeitslosenhilfe in Zukunft auch das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit zu erstatten hat, wenn der Versicherte ein vorzeitiges Altersruhegeld nur wegen der Arbeitslosigkeit geltend machen kann,

- Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe und vorgezogenes Altersruhegeld für insgesamt vier Jahre zu erstatten sind bei mindestens zehnjähriger Betriebszugehörigkeit,
- Arbeitgeber mit in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmern (ohne Auszubildende und Schwerbehinderte) von der Erstattungspflicht ausgenommen werden. Für Arbeitgeber mit nicht mehr als 60 Arbeitnehmern sollen die Erstattungsbeträge — gestaffelt nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer — ermäßigt werden.

Die Erstattungspflicht entfällt, wenn

- a) zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften oder wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,
- b) der Arbeitgeber sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt war, drastisch vermindert wird oder
- c) die Erstattung die Existenz des Betriebes gefährden würde.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe nach Vollendung des 59. Lebensjahres und auf das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit:

Entlastungen (–) in Mio. DM

	1984	1985	1986	1987	1988
Arbeitslosengeld/ Arbeitslosenhilfe	– 19	– 37	– 37	– 37	– 37
Vorgezogenes Alters- ruhegeld wegen Arbeitslosigkeit (ohne KVdR, ohne Zinsen, undynamisiert)	–	– 75	– 225	– 300	– 300

Außerdem entstehen in der Rentenversicherung geringfügige Beitragsmehreinnahmen.

Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Vorruhestandsleistungen und der Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer ergeben sich per saldo Mehraufwendungen bei der Bundesanstalt für Arbeit und Lohnsteuermehreinnahmen:

	1984	1985	1986	1987	1988
Bundesanstalt für Arbeit	+ 9	+ 45	+105	+130	+130
Lohnsteuer	- 10	- 30	- 50	- 60	- 60

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 10/893, 10/965 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Kolb	Heyenn	Cronenberg (Arnsberg)	Hoss
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen
– Drucksachen 10/893, 10/965 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird „§ 128 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 128 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
2. § 128 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, mehr als zwei Jahre in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres des Arbeitslosen; § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 Satz 1 Nr. 2 gelten entsprechend. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 b Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 111 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 8 wird gestrichen.

1. unverändert
2. § 128 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, mehr als zwei Jahre in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres des Arbeitslosen; § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 Satz 1 Nr. 2 gelten entsprechend. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

Entwurf

1. der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
 2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das *letzte* Kalenderjahr *vor dem Tag der Arbeitslosigkeit* maßgebend ist, *durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird*,
 3. die Erstattung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde,
 4. er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, um mehr als 15 vom Hundert innerhalb von *zwei* Jahren vermindert,
 5. er zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften erhält,
 6. wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,
 7. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
 8. er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitslosen beendet hat oder
 9. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Arbeitslose mehr als zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. unverändert
 2. er in der Regel nicht mehr als **fünf** Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das **Kalenderjahr** maßgebend ist, **das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind**,
 3. unverändert
 4. er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, um mehr als 15 vom Hundert innerhalb von **drei** Jahren vermindert,
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert
 9. unverändert
- Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Arbeitslose mehr als zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er
1. **nicht mehr als 20 Arbeitnehmer**

Entwurf

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um zwei Drittel, im Falle der Nummer 2 um ein Drittel.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 nicht eintritt. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, frühestens sechs Monate vor Beginn dieses Zeitraumes getroffen.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 134 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist und
2. die Arbeitslosenhilfe längstens für 936 Tage zu erstatten ist; dabei sind die Tage abzusetzen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.“

c) unverändert

c1) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

d) unverändert

e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die Erstattungspflicht entfällt oder mindert sich, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder für die Minderung der Erstattungspflicht nach Absatz 3 in dem Kalenderjahr erfüllt hat, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall oder die Minderung geltend gemacht wird.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.“

2a. In § 128 a Satz 2 und § 128 b Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 128 Abs. 2“ durch die Worte „§ 128 Abs. 2 und 8“ ersetzt.

3. § 134 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. unverändert
2. die Arbeitslosenhilfe längstens für 1 248 Tage zu erstatten ist; dabei sind die Tage abzusetzen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“

3a. § 136 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 111 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

Entwurf

4. Nach § 242 b wird folgender § 242 c eingefügt:

„§ 242 c

(1) § 128 ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) beendet worden ist oder

2. vor dem 12. Januar 1984

a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder

b) dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet.

§ 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 in der vom ... (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung gilt jedoch auch in den Fällen des Satzes 1, soweit Arbeitslosengeld für die Zeit nach dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten) gezahlt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 1395 a wird folgender § 1395 b eingefügt:

„§ 1395 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes *in der nach dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung* festgestellt worden ist, erstattet dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter *vierteljährlich* die Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 *bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten*, längstens jedoch für die Dauer von 36 Kalendermonaten, *wenn der Versicherte bei Rentenbeginn ausschließlich die Voraussetzungen für dieses Altersruhegeld erfüllt*. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, *der gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit nur deshalb nicht zur Erstattung verpflichtet ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte bei dem Arbeitgeber nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig beschäftigt war, weil er nach*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. unverändert

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 1395 a wird folgender § 1395 b eingefügt:

„§ 1395 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstattet dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter **mindestens jährlich** die Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 längstens für die Dauer von 48 Kalendermonaten, **es sei denn**, der Versicherte erfüllt **auch die Voraussetzungen für eine andere Versichertenrente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung**. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, **dessen Verpflichtung** zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit deshalb nicht **durch Bescheid festgestellt worden ist**, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war. **Der Anspruch auf Erstattung nach dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstattung nach anderen Vorschriften vor.** Der Erstat-

Entwurf

Artikel 2 § 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes versicherungsfrei oder auf Grund der in Artikel 2 § 1 b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannten Vorschrift oder nach Artikel 2 § 1 c des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit worden ist. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre *bis zum Ende* des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist,
3. *die Erfüllung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde,*
4. *er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, um mehr als 15 vom Hundert innerhalb von zwei Jahren vermindert,*
5. *er zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften erhält,*
6. *wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,*
7. *der Versicherte das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,*
8. *er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Versicherten beendet hat oder*
9. *er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre **vor Beendigung** des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als **fünf** Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, **oder**
3. **einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.**

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen hat; § 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. **nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,**
2. **nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder**
3. **nicht mehr als 60 Arbeitnehmer**

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Versicherte mehr als zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war.

(3) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 entfällt oder mindert sich, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 oder des Absatzes 5 nach Beginn der Erstattung eingetreten sind.

(4) Soweit ein Altersruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 1304e ein.

(5) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

- 1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder*
- 2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer*

im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um zwei Drittel, im Falle der Nummer 2 um ein Drittel.

(6) Der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf sein Verlangen Auskunft über die Höhe des voraussichtlich zu erstattenden Betrages für einen Versicherten mitzuteilen, für den nach Absatz 1 eine Erstattung von Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 bei Beendigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommt.

(7) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen das Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(8) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen eine Erstattungspflicht nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht eintritt. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwölf Monaten, frühestens 18 Monate vor Beginn dieses Zeitraumes getroffen.“

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht übersteigt.

(5) Soweit ein Altersruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 1304e ein.

siehe Absatz 3

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(7) Der Versicherte ist auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Rentenversicherungsträgers ist, daß der Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegt, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. § 65 und § 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 117 a wird folgender § 117 b eingefügt:

„§ 117 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes *in der nach dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung* festgestellt worden ist, erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte *vierteljährlich* die Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 *bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten*, längstens jedoch für die Dauer von 36 Kalendermonaten, wenn der Versicherte bei Rentenbeginn *ausschließlich die Voraussetzungen für dieses Altersruhegeld* erfüllt. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, der gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit *nur* deshalb nicht zur Erstattung *verpflichtet* ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte bei dem Arbeitgeber nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt oder *nur deshalb nicht versicherungspflichtig beschäftigt* war, weil er nach § 7 Abs. 2 oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 oder 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes *versicherungsfrei* oder auf Grund der in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 oder 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder auf Grund der in Artikel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannten Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit worden ist. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 117 a wird folgender § 117 b eingefügt:

„§ 117 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte **mindestens jährlich** die Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 längstens für die Dauer von 48 Kalendermonaten, **es sei denn**, der Versicherte erfüllt **auch die Voraussetzungen für eine andere Versichertenrente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung**. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, **dessen Verpflichtung** zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit deshalb nicht **durch Bescheid festgestellt** ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war. **Der Anspruch auf Erstattung nach dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstattung nach anderen Vorschriften vor.** Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

Entwurf

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre *bis zum Ende* des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist,
3. *die Erfüllung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde,*
4. *er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, um mehr als 15 vom Hundert innerhalb von zwei Jahren vermindert,*
5. *er zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften erhält,*
6. *wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,*
7. *der Versicherte das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,*
8. *er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Versicherten beendet hat oder*
9. *er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.*

Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Versicherte mehr als zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war.

(3) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 entfällt oder mindert sich, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 oder des Absatzes 5 nach Beginn der Erstattung eingetreten sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre **vor Beendigung** des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als **fünf** Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, **oder**
3. **einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.**

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen hat; § 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,
2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht übersteigt.

Entwurf

(4) Soweit ein Altersruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 83e ein.

(5) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um zwei Drittel, im Falle der Nummer 2 um ein Drittel.

(6) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf sein Verlangen Auskunft über die Höhe des voraussichtlich zu erstattenden Betrages für einen Versicherten mitzuteilen, für den nach Absatz 1 eine Erstattung von Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 bei Beendigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommt.

(7) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen das Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(8) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen eine Erstattungspflicht nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht eintritt. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwölf Monaten, frühestens 18 Monate vor Beginn dieses Zeitraumes getroffen.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 140 a wird folgender § 140 b eingefügt:

„§ 140 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes in der nach dem ... (Inkrafttre-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Soweit ein Altersruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 83e ein.

siehe Absatz 3

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(7) Der Versicherte ist auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Rentenversicherungsträgers ist, daß der Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegt, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. § 65 und § 65 a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 140 a wird folgender § 140 b eingefügt:

„§ 140 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstattet der

Entwurf

ten des Gesetzes) geltenden Fassung festgestellt worden ist, erstattet der Bundesknappschaft *vierteljährlich* die Aufwendungen für ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 *bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten*, längstens jedoch für die Dauer von 36 Kalendermonaten, wenn der Versicherte *bei Rentenbeginn ausschließlich* die Voraussetzungen für dieses Knappschaftsruhegeld erfüllt. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, *der gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit nur deshalb nicht zur Erstattung verpflichtet ist*, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte bei dem Arbeitgeber nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt *oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig beschäftigt war, weil er nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 oder 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes versicherungsfrei oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 oder 1a oder auf Grund der in Artikel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder auf Grund der in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannten Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit worden ist*. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre *bis zum Ende* des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist,
3. die Erfüllung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde,
4. er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, um mehr als 15 vom Hundert innerhalb von zwei Jahren vermindert,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Bundesknappschaft **mindestens jährlich** die Aufwendungen für ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 **längstens** für die Dauer von 48 Kalendermonaten, **es sei denn**, der Versicherte erfüllt die Voraussetzungen für **eine andere Versichertenrente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung**. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, **dessen Verpflichtung zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit deshalb nicht durch Bescheid festgestellt worden ist**, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war. **Der Anspruch auf Erstattung nach dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstattung nach anderen Vorschriften vor**. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre **vor Beendigung** des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als **fünf** Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr **vor** Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, **oder**
3. **einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.**

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen der Bundesknappschaft eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewie-

Entwurf

5. *er zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften erhält,*
6. *wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,*
7. *der Versicherte das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,*
8. *er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Versicherten beendet hat oder*
9. *er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.*

Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Versicherte mehr als zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war.

(3) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 entfällt oder vermindert sich, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 oder des Absatzes 5 nach Beginn der Erstattung eingetreten sind.

(4) Soweit ein Knappschaftsruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 96c ein.

(5) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. *nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder*
2. *nicht mehr als 60 Arbeitnehmer*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sen hat; § 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

- 1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,**
- 2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder**
- 3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer**

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht übersteigt.

(5) Soweit ein Knappschaftsruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 96c ein.

siehe Absatz 3

Entwurf

im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um zwei Drittel, im Falle der Nummer 2 um ein Drittel.

(6) Die Bundesknappschaft ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf sein Verlangen Auskunft über die Höhe des voraussichtlich zu erstattenden Betrages für einen Versicherten mitzuteilen, für den nach Absatz 1 eine Erstattung von Aufwendungen für ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 bei Beendigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommt.

(7) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen das Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(8) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet die Bundesknappschaft im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen eine Erstattungspflicht nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht eintritt. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, frühestens 18 Monate vor Beginn dieses Zeitraums getroffen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(7) Der Versicherte ist auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Rentenversicherungsträgers ist, daß der Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegt, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. § 65 und § 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.“

Artikel 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

§ 1395b der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung, wenn

1. der Beginn des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erstmalig nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) liegt oder
2. vor dem 12. Januar 1984
 - a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder

Artikel 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

§ 1395b der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) beendet worden ist oder
2. unverändert

Entwurf

- b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet.“

Artikel 6

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

§ 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn

1. *der Beginn des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes erstmalig nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) liegt* oder
2. vor dem 12. Januar 1984
 - a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
 - b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet.“

Artikel 7

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

§ 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes findet keine Anwendung, wenn

1. *der Beginn des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes erstmalig nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) liegt* oder
2. vor dem 12. Januar 1984
 - a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 7b wird folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

§ 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn

1. **das Arbeitsverhältnis vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) beendet worden ist** oder
2. unverändert

Artikel 7

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

§ 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes findet keine Anwendung, wenn

1. **das Arbeitsverhältnis vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) beendet worden ist** oder
2. unverändert

Entwurf**Beschlüsse des 11. Ausschusses**

- b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet.“

Artikel 8**Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes**

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. September 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 1395b, § 1401 Abs. 1 bis 3 und die §§ 1401a, 1416, 1418 bis 1420, 1422 bis 1431 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.“

2. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 2 §§ 26 und 27“ durch die Angabe „Artikel 2 §§ 7 a, 26 und 27“ ersetzt.

Artikel 9**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Bericht der Abgeordneten Kolb, Heyenn, Cronenberg (Arnsberg) und Hoss

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 10/893 — in seiner 50. Sitzung am 26. Januar 1984 und den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/965 — in seiner 56. Sitzung am 23. Februar 1984 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Wirtschaft und Jugend, Familie und Gesundheit sowie mitberatend und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Beratungsgrundlage bestimmt und sich in insgesamt vier Sitzungen mit der Vorlage befaßt, und zwar abschließend in seiner 23. Sitzung am 15. März 1984. Eine öffentliche Informationssitzung hat am 22. Februar 1984 stattgefunden, in der insbesondere Vertreter der Sozialpartner, der Versicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit gehört wurden. Auf das Stenographische Ausschußprotokoll Nr. 20 und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen; die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer an der Informationssitzung wurden in die Ausschußberatungen einbezogen.

In ihren mitberatenden Stellungnahmen haben der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß am 22. Februar 1984 jeweils mit Mehrheit die Annahme der inhaltsgleichen Gesetzentwürfe empfohlen. Der Haushaltsausschuß wird den Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat am 9. März 1984 mitgeteilt, daß nach einer zwischen den Fraktionsobleuten getroffenen Absprache auf die Mitberatung der beiden Vorlagen verzichtet werde.

In der Einzel- und der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die Annahme der Gesetzentwürfe — Drucksachen 10/893, 10/965 — in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen.

II.

Nach dem Gesetzentwurf wird der Arbeitgeber, der sich von einem bei ihm langjährig beschäftigten älteren Arbeitnehmer trennt, verpflichtet, künftig außer dem Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe auch das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit zu erstatten. Damit wird — in Fortführung des geltenden Rechts — das Risiko der

Arbeitslosigkeit der bei einem Arbeitgeber langjährig beschäftigten älteren Arbeitnehmer im Grundsatz voll dem Arbeitgeber übertragen. Die Erweiterung der Erstattungspflicht soll nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses die gesetzlichen Regelungen über das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit auf ihren ursprünglichen sozialen Zweck — den älteren Arbeitnehmer bei langfristiger Arbeitslosigkeit zu schützen — zurückführen: Sie soll verhindern, daß Unternehmen — vor allem Großunternehmen — die Regelungen über das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit dazu nutzen, ihre Personalprobleme auf Kosten der übrigen Beitragszahler zu lösen und sich damit Vorteile gegenüber den Unternehmen zu verschaffen, denen die Finanzmittel fehlen, ihre langjährig beschäftigten älteren Arbeitnehmer durch Zahlung von Abfindungen zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zu veranlassen. Diese Praxis führt nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses zu einer — die Solidarität der Versicherten gefährdenden — Ungleichbehandlung. Ein Teil der Arbeitnehmer scheidet gegen Zahlung einer Abfindung vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis aus und hat die Möglichkeit, mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit zu beziehen. Der andere Teil kann erst mit Vollendung des 63. Lebensjahres aus dem Arbeitsleben ausscheiden, weil der Arbeitgeber keine Abfindungen zahlen kann, und finanziert zudem bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres das vorgezogene Altersruhegeld der anderen Versicherten mit.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Begrenzung für die Erstattung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit von insgesamt drei Jahren auf vier Jahre zu erweitern. Die Änderung soll sicherstellen, daß Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres und das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit im Regelfall bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres — der allgemeinen Altersgrenze für das flexible Altersruhegeld — zu erstatten sind. Damit entsprechen die wirtschaftlichen Belastungen des Arbeitgebers in etwa den Belastungen, die bei Zahlung eines Vorruhestandsgeldes entstehen. Insoweit ist die Erweiterung der Erstattungspflicht zugleich eine notwendige Ergänzung der vom Ausschuß mit Mehrheit beschlossenen Vorruhestandsregelung (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand — Drucksache 10/1175). Sie gewährleistet, daß die Entscheidung des Arbeitgebers für die Zahlung des Vorruhestandsgeldes auch wirtschaftlich vernünftig ist.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP ist die im Gesetzentwurf vorgesehene „Kleinbetriebs-Regelung“ mehrheitlich durch eine stärker differenzierende Regelung ersetzt worden; die Freistellung von der Erstattungspflicht ist auf Betriebe mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern beschränkt worden. Betriebe mit mehr als fünf, aber nicht mehr als 20 Arbeitnehmern sollen ein Viertel, Betriebe mit mehr als 20, aber nicht mehr als 40 Arbeitnehmern die Hälfte, Betriebe mit mehr als 40, aber nicht mehr als 60 Arbeitnehmern drei Viertel des vollen Erstattungsbetrages zahlen.

Die Regelung über die Erstattung des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP neu gefaßt. Dabei hat er Anregungen berücksichtigt, die insbesondere die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Anhörung gegeben haben.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion begründen die Ablehnung des Gesetzentwurfs damit, daß nach ihrer Auffassung die heutige Altersrente mit dem 60. Lebensjahr an Arbeitslose eine wichtige Arbeitsmarktentlastung bewirkt, auf die auch nach Einführung eines Vorruhestandsgeldgesetzes nicht verzichtet werden kann. Dies gilt um so mehr, als nach ihrer Auffassung das Vorruhestandskonzept der Bundesregierung völlig unzureichend ist, so daß nicht damit gerechnet werden könne, daß auf dieser Basis Tarifverträge zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit geschlossen werden. Solange es kein ausreichendes und attraktives Vorruhestandsgeldgesetz gebe, sei es arbeitsmarktpolitisch unververtretbar, die heutige sogenannte „59er-Regelung“ derart einzuschränken, wie es die Bundesregierung beabsichtigt. Als Folge sei zu befürchten, daß in Zukunft verstärkt jüngere Arbeitnehmer entlassen werden, die dann den Arbeitsmarkt dauerhaft belasteten. Darüber hinaus meinen die Mitglieder der SPD-Fraktion, daß ein attraktives Vorruhestandsgeldgesetz durchaus neben der vorhandenen „59er-Regelung“ bestehen könne, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich eine strenge und wirksam kontrollierte Wiederbesetzungspflicht und eine Beschränkung der Zuschüsse auf tarifvertraglich vereinbarte Vorruhestandsleistungen. Unter diesen Voraussetzungen kann sichergestellt werden, daß die Inanspruchnahme des Vorruhestandsgeldgesetzes für den einzelnen Arbeitgeber immer kostengünstiger ist als die heutige „59er-Regelung“.

Im übrigen sehen sich die Mitglieder der SPD-Fraktion durch den Gesetzentwurf in ihrer Befürchtung bestätigt, daß die Bundesregierung unzulässigen Druck auf diejenigen Gewerkschaften ausübt, die sich in den laufenden Tarifverhandlungen für eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit einsetzen. Sie äußerten die Vermutung, daß die Bundesregierung die Möglichkeit von Sozialplänen herkömmlicher Art auch deshalb weitgehend beseitigen will, um die Gewerkschaften zu zwingen, die so entstandene Gesetzeslücke durch Tarifverträge über Vorruhestandsleistungen aufzufüllen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt den Gesetzentwurf aus den gleichen Gründen ab wie den Gesetz-

entwurf der Bundesregierung zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (siehe Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung — Drucksache 10/1175).

Aus der Sicht der Fraktion DIE GRÜNEN wurde die 59er-Regelung in den letzten Jahren vornehmlich von Großunternehmen in Umkehr der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers dazu genutzt, Zehntausende von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter fragwürdiger Zuhilfenahme öffentlicher Mittel vorzeitig in den Ruhestand zu entlassen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN könnte einer Korrektur der 59er-Regelung erst zustimmen, wenn über eine materiell besser ausgestattete Vorruhestandsregelung gewährleistet wäre, daß die derzeitigen Arbeitsmarktp Probleme nicht auf Kosten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angegangen werden. Das ist aus der Sicht der Fraktion DIE GRÜNEN bei der von der Bundesregierung und den Fraktionen der CDU/CSU und FDP betriebenen Gesetzeslage nicht sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen von Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 — Arbeitsförderungsgesetz

Zu Nummer 01 — § 44 AFG

Zu Buchstabe a — § 44 Abs. 2 AFG

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Änderung des § 111 Abs. 2 durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532). Die Verweisung auf § 113 AFG ist wegen der Generalklausel des § 44 Abs. 7 AFG entbehrlich (vgl. hierzu die entsprechende Regelung des § 136 Abs. 3 Satz 2 AFG).

Zu Buchstabe b — § 44 Abs. 8 AFG

Es handelt sich um die Aufhebung einer Übergangsvorschrift, die infolge Zeitablaufs keine Bedeutung mehr hat.

Zu Nummer 2 — § 128 AFG

Zu Buchstabe a — § 128 Abs. 1 AFG

Mit der Änderung des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erster Halbsatz AFG wird die Regelung des Entwurfs, nach der Kleinbetriebe mit in der Regel nicht mehr

als 20 Arbeitnehmern von der Erstattungspflicht ausgenommen werden sollten, auf Betriebe mit in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmern beschränkt. Betriebe mit in der Regel mehr als fünf, aber nicht mehr als 20 Arbeitnehmern werden aus Gründen der Gleichbehandlung in die — gestaffelte — Erstattungsregelung des § 128 Abs. 3 AFG einbezogen (vgl. die Begründung zur Änderung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b).

Mit der Änderung des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz AFG wird die Regelung des Arbeitsförderungsgesetzes an die im Entwurf vorgesehenen Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt (vgl. Artikel 2 bis 4 des Entwurfs — § 1395b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RVO, § 117b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AVG, § 140b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RKG). Für die Beurteilung, ob ein Arbeitgeber die Voraussetzungen der „Kleinbetriebsregelung“ des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AFG erfüllt, sollen die Verhältnisse in dem Kalenderjahr maßgebend sein, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen für die Erstattungspflicht nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AFG eingetreten sind.

Die Änderung des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AFG soll Härten für die Arbeitgeber vermeiden, die sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befinden und ihren Personalbestand erheblich herabsetzen. Die Erstattungspflicht soll bereits dann nicht eintreten, wenn ein Arbeitgeber, der sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet, die Zahl der Arbeitnehmer innerhalb von drei Jahren — statt innerhalb von zwei Jahren — um mehr als 15 v. H. vermindert.

Zu Buchstabe b — § 128 Abs. 3 AFG

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen auch Kleinbetriebe mit mehr als fünf, aber nicht mehr als 20 Arbeitnehmern in die Erstattungspflicht einbezogen werden. Wegen ihrer beschränkteren Möglichkeiten, Rücklagen für die Erstattung zu bilden, sollen diese Betriebe jedoch nur ein Viertel des vollen Erstattungsbetrages zahlen. Dementsprechend sollen Betriebe mit nicht mehr als 40 Arbeitnehmern die Hälfte und Betriebe mit nicht mehr als 60 Arbeitnehmern drei Viertel des vollen Erstattungsbetrages erstatten.

Zu Buchstabe c 1 — § 128 Abs. 4 AFG

Die „Generalklausel“ des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 ist durch die Regelungen des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 (vgl. Buchstabe a), die Regelung über die Vorabentscheidung des Absatzes 4 Sätze 3 und 4 durch die Regelung des Absatzes 5 (vgl. Buchstabe a) ersetzt worden.

Zu Buchstabe e — § 128 Abs. 6 AFG

Die Vorschrift gewährleistet, daß Änderungen der Zahl der Arbeitnehmer, die nach Beginn der Erstat-

tungspflicht eintreten, zugunsten des Arbeitgebers berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe f — § 128 Abs. 7 AFG

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung der Absätze 5 und 6.

Zu Buchstabe g — § 128 Abs. 8 AFG

Die Vorschrift verpflichtet den Direktor des Arbeitsamtes, einen von Anfang an rechtswidrigen Erstattungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Zu Nummer 2 a — §§ 128 a und 128 b AFG

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung eines Absatzes 8 in § 128 AFG (vgl. die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe g — § 128 Abs. 8): Von Anfang an rechtswidrige Erstattungsbescheide nach § 128 a und § 128 b AFG sollen wie von Anfang an rechtswidrige Erstattungsbescheide nach § 128 AFG auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Zu Nummer 3 — § 134 Abs. 4 Satz 4 AFG

Mit der Änderung wird der Erstattungszeitraum von 936 Tagen (drei Jahre) auf 1248 Tage (vier Jahre) verlängert. Dadurch wird erreicht, daß der Arbeitgeber, der sich von einem bei ihm langjährig beschäftigten Arbeitnehmer trennt, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres des Arbeitslosen — der allgemeinen Altersgrenze für das „flexible Altersruhegeld“ — zu erstatten hat.

Zu Nummer 3 a — § 136 Abs. 3 Satz 2 AFG

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Änderung des § 111 Abs. 2 AFG durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532).

Zu Artikel 2 — § 1395b Reichsversicherungsordnung

Zu § 1395b Abs. 1

Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers soll immer dann ausgeschlossen sein, wenn der Versicherte neben dem Anspruch auf ein vorgezogenes Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit auch Anspruch auf eine andere Versichertenrente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung hat, weil in diesen Fällen der Versicherte auch aus anderen Gründen Anspruch auf eine entsprechende Rentenleistung hätte. Gleichzeitig ist mit dieser Änderung klargestellt,

daß abgeleitete Rentenansprüche in der Person des Versicherten die Erstattungspflicht des Arbeitgebers nicht berühren. Um den Verwaltungsbedürfnissen der Rentenversicherungsträger Rechnung zu tragen, ist abweichend vom Gesetzentwurf bestimmt worden, daß der Arbeitgeber, wenn er erstattungspflichtig ist, die Erstattung mindestens jährlich zu leisten hat. Diese Regelung gibt den Rentenversicherungsträgern in der Abwicklung der Erstattungsansprüche Spielraum, Bedürfnisse der Praxis berücksichtigen zu können. Die Erstattungspflicht der Arbeitgeber soll, soweit Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht kommen, außerdem nur eintreten, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet worden ist. Die im Übergangsrecht vorgenommene Klarstellung (vgl. Artikel 5), durch die gewährleistet ist, daß eine Erstattung zur gesetzlichen Rentenversicherung nur in den Fällen in Betracht kommt, in denen § 128 AFG in der ab Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung zur Anwendung kommt, erübrigt in Absatz 1 eine Bezugnahme auf den § 128 AFG in der ab Inkrafttreten geltenden Fassung.

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 verdeutlicht, daß durch diese Regelung nur Fälle erfaßt werden sollen, in denen es wegen eines fehlenden Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit zu keiner Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erstattungspflicht nach § 128 AFG gekommen ist. Da nach der Neuregelung des § 1248 Abs. 2 RVO durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz für das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit in den letzten zehn Jahren eine mindestens achtjährige rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vorausgesetzt wird, war die Bezugnahme auf die Befreiungstatbestände des ArVNG und AnVNG sowie des KnVNG überflüssig und ist gestrichen worden. In Anbetracht bestehender Erstattungsregelungen (z. B. § 72 Abs. 11 G 131) wurde im übrigen vorgesehen, daß die Erstattungspflicht der Arbeitgeber den bestehenden Erstattungspflichten anderer Stellen vorgeht, um das Konkurrenzverhältnis verschiedener Erstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger eindeutig zu klären.

Zu § 1395 b Abs. 2

In Absatz 2 sind die in § 128 AFG genannten Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht überwiegend nicht mehr im einzelnen wiederholt worden; es wird vielmehr auf die Regelungen des AFG verwiesen. Hinsichtlich der Änderung des Ausschlusses der Erstattungspflicht bei Kleinbetrieben wird auf die entsprechende Begründung der Änderungen zu § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 AFG verwiesen. Außerdem ist eine erweiterte Amtshilfepflicht der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen worden, um die verwaltungsmäßige Abwicklung der Regelung durch die Rentenversicherungsträger zu erleichtern und unterschiedliche Entscheidungen verschiedener Sozialleistungsträger auszuschließen. Für die erweiterte Amtshilfe-

pflcht soll die Regelung des § 4 SGB X, in der die Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe festgelegt sind, entsprechend gelten. Außerdem sollen die beteiligten Versicherungsträger über die Einzelheiten dieser erweiterten Amtshilfe eine Verwaltungsvereinbarung treffen, um eine reibungslose Durchführung zu gewährleisten und die mit der erweiterten Amtshilfe verbundene Belastung der Bundesanstalt für Arbeit so gering wie möglich zu halten.

Zu § 1395 b Abs. 3

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen Absatzes 5 des Gesetzentwurfs. In die Vorschrift sind die Kleinbetriebe mit regelmäßig 6 bis 20 Arbeitnehmern einbezogen worden. Damit zusammenhängend wurde die Höhe des Erstattungsanspruchs für Betriebe zwischen 21 und 60 Arbeitnehmern modifiziert. Die Regelung orientiert sich an der Bestimmung des § 128 Abs. 3 AFG; auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu § 1395 b Abs. 4

Absatz 4 enthält die Regelung des bisherigen Absatzes 3 des Gesetzentwurfs; sie gilt für Fälle, in denen die Rentenversicherungsträger den § 48 SGB X, der die Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung bei Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse regelt, die im Zeitpunkt des Erlasses vorgelegen haben, wegen der Tatbestandswirkung der Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit nicht anwenden und deshalb die nachträgliche Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht berücksichtigen können. Für diese Fälle war eine Sonderregelung zu § 48 SGB X geboten, der jedoch immer dann anzuwenden ist, wenn die anderen Tatbestandsvoraussetzungen des Erstattungsanspruchs des Rentenversicherungsträgers berührt sind, die nicht Gegenstand der Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit waren.

Zu § 1395 b Abs. 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 enthalten die Regelungen der bisherigen Absätze 4 und 7 des Gesetzentwurfs.

Zu § 1395 b Abs. 7

Absatz 7 regelt Mitwirkungspflichten des Versicherten in den Fällen, in denen der Arbeitgeber den Wegfall seiner Erstattungspflicht geltend macht, weil z. B. der Versicherte in der Zwischenzeit auch die Voraussetzungen für eine andere Versichertenrente erfüllt. Die sich aus dem Sozialgesetzbuch ergebenden allgemeinen Mitwirkungspflichten sind in diesen Fällen nicht anwendbar; daher war eine Sonderregelung geboten.

Zu § 1395 b Abs. 8

In Absatz 8 wird bestimmt, daß ein von Anfang an rechtswidriger Erstattungsbescheid mit Wirkung

für die Vergangenheit aufzuheben ist. Auch insoweit war eine Sonderregelung geboten, da § 44 SGB X die Entscheidung darüber, ob ein von Anfang an rechtswidriger Erstattungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist, in das Ermessen des Rentenversicherungsträgers stellt. Da die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 1395b RVO der Geltendmachung von Beitragsansprüchen vergleichbar ist, ist die Gleichbehandlung des von Anfang an rechtswidrigen Erstattungsbescheides mit dem von Anfang an rechtswidrigen Beitragsbescheid gerechtfertigt.

Die in den Absätzen 6 und 8 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen über einen Auskunftsanspruch des Arbeitgebers und zur Vorwegentscheidung der Rentenversicherungsträger sind nicht übernommen worden. Der Arbeitgeber kann sich durch den Versicherten, der Anspruch auf eine Rentenauskunft hat, über den voraussichtlichen Umfang seiner Erstattungspflichten so ausreichend informieren lassen, daß ihm die notwendigen finanziellen Dispositionen ermöglicht werden. Eines besonderen Auskunftsanspruches bedarf er darüber hinaus nicht. Auch eine Vorwegentscheidung des Rentenversicherungsträgers ist nicht notwendig. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf eine Vorwegentscheidung der Bundesanstalt für Arbeit. Diese Vorwegentscheidung ist im Rahmen der Prüfung, ob eine Erstattungspflicht nach § 128 AFG durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, von Bedeutung. Eine gesonderte Vorwegentscheidung der Rentenversicherungsträger wäre auch im Hinblick auf die notwendige Vorlaufzeit von eineinhalb Jahren problematisch. Stellt die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen einer Vorwegentscheidung die Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 128 AFG fest, muß sich der Arbeitgeber auch auf die Erstattung zur gesetzlichen Rentenversicherung einstellen; veränderte Verhältnisse, die zum Wegfall dieser Erstattungspflicht führen

können, können von den Rentenversicherungsträgern zu jedem Zeitpunkt berücksichtigt werden (vgl. Absatz 4).

Zu Artikel 3 — § 117 b Angestelltenversicherungsgesetz

Siehe Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 4 — § 140 b Reichsknappschaftsgesetz

Siehe Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 5 — § 7 a Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Die Änderung enthält eine notwendige redaktionelle Klarstellung gegenüber der Regelung des Gesetzentwurfs. Sie verdeutlicht ferner, daß vorgezogenes Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit nur in den Fällen zu erstatten ist, in denen § 128 AFG in der ab Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung zur Anwendung kommt. Dies wird durch die Angleichung an die Übergangsvorschrift des § 242c AFG erreicht.

Zu Artikel 6 — § 7c Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Siehe Begründung zu Artikel 5.

Zu Artikel 7 — § 4a Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Siehe Begründung zu Artikel 5.

Bonn, den 26. März 1984

Kolb Heyenn Cronenberg (Arnsberg) Hoss
Berichterstatter

